

Optimierung des Finanzausgleichs

Empfehlungen und Bericht der politischen Arbeitsgruppe an die Konferenz der Kantonsregierungen

1. Auftrag

„Die Plenarversammlung der KdK hat die politische Arbeitsgruppe der Kantone beauftragt, **Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Finanzausgleichssystems Bund-Kantone** zu handen der KdK bzw. der Kantonsregierungen zu erarbeiten. Im Zentrum stehen die beiden Prüfaufträge gemäss der politischen Verständigung vom 18. Mai 2015. Die Kantonsregierungen haben sich dafür ausgesprochen, im Rahmen des 3. Wirksamkeitsberichts

- die Festlegung des **Verhältnisses horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich** zusammen mit einem **Anreizsystem** für ressourcenschwache Kantone weitergehend zu prüfen;
- die Bindung des Abschöpfungssatzes an das Ressourcenpotenzial weitergehend zu prüfen und zu einem **kohärenten Gesamtsystem** weiterzuentwickeln, das auch die Zahlungen an die ressourcenschwachen Kantone einschliesst.

Darüber hinaus soll die politische Arbeitsgruppe der Kantone aber auch weitere, ausgewogene Lösungen zur Optimierung des Finanzausgleichssystems Bund-Kantone vorschlagen können. Ziel ist, dass der Finanzausgleich ausgewogen, auf Dauer ausgerichtet und auch in Zukunft das zentrale Element des föderalen Zusammenhalts der Schweiz bleibt“.

(Brief der KdK vom 1. Oktober 2015 an die Kantonsregierungen)

2. Vorgehenskonzept

Die **ressourcenstarken und die ressourcenschwachen Kantone haben je drei Regierungsvertreter** in die politische Arbeitsgruppe delegiert. Der Vorsitz und die Projektleitung wurden einem ehemaligen Mitglied einer Kantonsregierung übertragen. Das Generalsekretariat der KdK und das Sekretariat der Finanzdirektorenkonferenz haben die politische Arbeitsgruppe unterstützt. Die vorliegenden Empfehlungen sind an drei Sitzungen vom 4. Dezember 2015, vom 11. Januar 2016 und vom 3. März 2016 ausgearbeitet und **einstimmig verabschiedet** worden.

Die politische Arbeitsgruppe hat sich entsprechend dem erteilten Auftrag darauf konzentriert, drei Fragen zu beantworten:

- Wie wird die **Ausgleichssumme für den Ressourcenausgleich** ermittelt, finanziert und verteilt?
- Wie soll das **Ausgleichssystem** auf die Entwicklung der Disparitäten ausgerichtet und künftig gesteuert werden?
- Wie kann für die ressourcenschwachen Kantone der **Anreiz** verstärkt werden, die eigene finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern?

Die Empfehlungen der politischen Arbeitsgruppe halten sich an die **Vorgaben der Bundesverfassung** (Art. 135) und an deren Ziele, den Kantonen minimale finanzielle Ressourcen zu gewährleisten und die unterschiedliche Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen zu verringern. Hingegen wird in Aussicht genommen, einzelne **Bestimmungen des Bundesgesetzes** und der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich zu revidieren. Die Empfehlungen stützen sich auf die bestehenden Datengrundlagen ab, namentlich auf die bekannte Ermittlung der Ressourcenpotenziale.

3. Reaktion auf unterschiedliche Entwicklungen des Ressourcenpotenzials

Die ressourcenstarken Kantone bezahlen den horizontalen Ressourcenausgleich, der Bund den vertikalen. Die Bundesversammlung legt alle vier Jahre die Grundbeiträge für den horizontalen und den vertikalen Ressourcenausgleich fest. In den Zwischenjahren schreibt der Bundesrat diese Grundbeiträge fort. Der horizontal zu bezahlende Grundbeitrag wird entsprechend der Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone angepasst. Der vertikale des Bundes dagegen entsprechend der Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone. In der folgenden Tabelle wird dargestellt, wie sich die **Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken und der ressourcenschwachen Kantone** auf die Dotation des Ressourcenausgleichs auswirkt.

Scenario	Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone	Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenschwachen Kantone	Disparitäten zwischen den ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen	Veränderung der Einzahlung des Bundes in Franken	Veränderung der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone in Franken	Veränderung der Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone in Franken
1	 + 5 %	 + 5 %	bleiben gleich	+119'940'889	+81'960'230	+201'901'119
2	 - 5 %	 - 5 %	bleiben gleich	-119'940'889	-81'960'230	-201'901'119
3	 +5 %	 -5 %	nehmen stark zu	+25'481	+81'960'230	+81'985'711
4	 -5 %	 + 5 %	nehmen stark ab	-25'481	-38'536'742	-38'562'223
5	 +5 %	 0	nehmen mässig zu	+59'983'185	+81'960'230	+141'943'415
6	 -5 %	 0	nehmen mässig ab	-59'983'185	-78'508'545	-138'491'730
7	 0	 +5 %	nehmen mässig ab	+59'957'704	+2'373'557	+62'331'261
8	 0	 -5 %	nehmen mässig zu	-59'957'704	0	-59'957'704

Berechnungsbasis 2016, Einzahlungen des Bundes 2,301 Mrd., Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone 1,572 Mrd. Franken.

Im heute praktizierten Ressourcenausgleich **reagieren die Ein- und Auszahlungen nicht adäquat auf die Entwicklung der Disparitäten** zwischen den ressourcenstarken und –schwachen Kantone. Die acht Szenarien liefern dafür die Anschauungsbeispiele. Obwohl die Ressourcenpotenziale der ressourcenstarken und –schwachen Kantone in Szenario 1 im gleichen Umfang wachsen und die Disparitäten sich nicht verändern, wird die Dotation für den Ressourcenausgleich um 201,9 Mio. Franken aufgestockt. Wider Erwarten werden dagegen in Szenario 3 die Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone nur um 81,9 Mio. Franken erhöht, obwohl die Disparitäten in diesem Fall stark zunehmen. In Szenario 3 fällt auch auf, wie die Einzahlungen des Bundes und der ressourcenstarken Kantone ganz unterschiedlich ansteigen. Massgebend dafür sind die ungleichen Regeln der Anpassung. Oder in Szenario 7 wird der Ressourcenausgleich um 62,3 Mio. Franken verstärkt, obwohl das Ressourcenpotenzial der ressourcenstarken Kantone stagniert, aber jenes der ressourcenschwachen Kantone um 5 % wächst. Diese Beispiele zeigen, dass der heutige Ressourcenausgleich nicht konsequent auf die Veränderung der Disparitäten ausgerichtet ist.

Die nachfolgenden Empfehlungen der politischen Arbeitsgruppe setzen hier an. Es wird ein **neuer Modus** vorgeschlagen, wie der Ressourcenausgleich dotiert und gesteuert wird.

4. Empfehlungen

Empfehlung 1:

Die Ausgleichssumme, die für den Ressourcenausgleich bereitgestellt wird, richtet sich **nach dem Ausgleichsbedarf** und **garantiert gesetzlich die Mindestausstattung** des ressourcenschwächsten Kantons.

Bisher bestand ein Richtwert, alle Kantone nach dem Ressourcenausgleich möglichst auf einen Ressourcenindex von mindestens 85 anzuheben. Dieser Richtwert wurde in einzelnen Jahren unterschritten, in anderen Jahren übertroffen. Die Ausgleichssumme wurde also entweder zu tief oder zu hoch angesetzt. Dieses Risiko ist nach geltendem Recht davon abhängig, wie hoch die Bundesversammlung alle vier Jahre den Ressourcenausgleich dotiert und wie sich in den Zwischenjahren das Ressourcenpotenzial der Kantone verändert. Diese Art der Fortschreibung führt wie gesehen zu Ergebnissen, die mit der tatsächlichen Entwicklung der Disparitäten zwischen den ressourcenstarken und –schwachen Kantonen nicht übereinstimmen.

Die bisher zu tiefe oder zu hohe Dotation des Ressourcenausgleichs kann vermieden werden, wenn die Empfehlung 1 angenommen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Ausgleichssumme künftig nicht mehr zum Voraus für vier Jahre festgesetzt und in den Zwischenjahren an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials angepasst werden muss. Neu soll die Ausgleichssumme jährlich gestützt auf den aktuellen Ressourcenindex berechnet werden und genügend hoch dotiert sein, um die Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons zu garantieren. Diese Mindestausstattung ist als feste Steuerungsgröße in das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich aufzunehmen. Die Bundesversammlung lenkt also den Ressourcenausgleich auf dem Weg der Gesetzgebung, aber nicht mehr über periodische Bundesbeschlüsse.

Dieser Ansatz, der in Empfehlung 2 konkretisiert wird, liegt im Interesse aller Kantone. Die ressourcenschwachen Kantone können sich auf eine garantierter Mindestausstattung verlassen. Die ressourcenstarken Kantone andererseits wissen, dass ihre Einzahlungen für den Ressourcenausgleich vom

Ausgleichsbedarf abhängig sind und keinen anderen Einflüssen mehr unterliegen. Auch für den Bund ist diese Lösung berechenbar und einfacher zu vollziehen als die bisherige Dotation für vier Jahre zum Voraus mit einer allfälligen Nachkorrektur, wie sie für die Periode 2016-2019 beantragt wurde.

Empfehlung 2:

Die garantierte Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons soll auf **86 % des schweizerischen Durchschnitts** angehoben werden.

Bisher wurden 85 % des schweizerischen Durchschnitts angestrebt. Dieser Richtwert wurde 2010 und 2011 nicht erreicht. 2009 und 2012 lag die Mindestausstattung unter 86 % und in den übrigen Jahren übertraf sie 86 %.

Wird die Empfehlung 2 umgesetzt, kann die Mindestausstattung und die Ausgleichssumme für alle ressourcenschwachen Kantone jedes Jahr eindeutig festgelegt werden. Nach einem Erfahrungszeitraum von 8 Jahren seit Einführung des Ressourcenausgleichs ist der Wechsel von einem Richtwert zu einer festen Steuerungsgröße ohne übermässige Risiken möglich. Weil während der Hälfte der Erfahrungszeit eine Mindestausstattung von 86 % erreicht oder übertroffen wurde, ist es vertretbar, den Ausgleichswert anzuheben. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen wird auf die Anhänge 1-3 zu diesem Bericht verwiesen.

Die Arbeitsgruppe hat auch Alternativen zu diesem Modus erwogen, der den Ausgleichsbedarf mit der Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons verknüpft. Es wurden Modellansätze geprüft, die Ausgleichssumme zeitlich zu glätten oder die drei ressourcenschwächsten Kantone zusammen für die Mindestausstattung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse überzeugten aber nicht, weil die Ausgleichssumme stark zu- oder abnimmt und weil im Unterschied zur Empfehlung 2 keine zuverlässige Mindestausstattung des ressourcenschwächsten Kantons resultiert.

Empfehlung 3:

Die Einzahlungen des Bundes und der Kantone in den Ressourcenausgleich **richten sich nach dem Ausgleichsbedarf** für die ressourcenschwachen Kantone. Sie werden jährlich neu berechnet. Die Einzahlung des **Bundes entspricht dem verfassungsmässigen Maximum von 150 %** der ressourcenstarken Kantone.

Die Einzahlungen des Bundes und der Kantone entsprechen der Ausgleichssumme, die nach den Empfehlungen 1 und 2 zugunsten der ressourcenschwachen Kantone aufzubringen ist. Zwischen dieser Dotation und der Entwicklung der Disparitäten besteht ein direkter Zusammenhang. Nehmen die Disparitäten zu, wird die Dotation erhöht und umgekehrt. Dieses folgerichtige Ergebnis kann der Tabelle in Beilage 3 zu diesem Bericht entnommen werden.

Um die erforderliche Ausgleichssumme zwischen Bund und Kantonen aufzuteilen, wird als weitere Steuerungsgröße gesetzlich festgelegt, dass die Einzahlung des Bundes dem verfassungsmässigen Maximum von 150 % der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone entspricht. Dieser Anteil des vertikalen am horizontalen Ressourcenausgleich beträgt zurzeit 146,3 %. Im Gegenzug zu dieser Er-

höhung wird der Bund dadurch entlastet, dass seine Einzahlung nicht mehr an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone angepasst werden muss.

Empfehlung 4:

Die Auszahlung der Ausgleichssumme an die ressourcenschwachen Kantone wird wie heute auf die ressourcenschwächen Kantone konzentriert und gestützt auf eine **progressive Berechnungsmethode** vorgenommen. Anspruchsberechtigt sind alle Kantone mit einem **Ressourcenindex von unter 100 Punkten**. Die Rangfolge der Kantone darf durch den Ressourcenausgleich nicht verändert werden.

Dank der progressiven Berechnungsmethode fliesst ein möglichst grosser Teil der Ausgleichssumme den ressourcenschwächen Kantonen zu. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden effizient eingesetzt. Damit wird dem verfassungsmässigen Ziel wirksam nachgelebt, allen Kantonen „minimale finanzielle Ressourcen zu gewährleisten“.

Je mehr sich das Ressourcenpotenzial eines Kantons dem schweizerischen Mittel von 100 Indexpunkten annähert, desto weniger Ausgleichszahlungen stehen ihm zur Verfügung. Diese Wirkung wird durch die nachfolgende Empfehlung 5 noch weiter verstärkt. Aber der Anspruch, dass alle ressourcenschwachen Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 100 Punkten ausgleichsberechtigt sind, wird nicht in Frage gestellt.

Empfehlung 5:

Die Auszahlungen an Kantone mit einem **Ressourcenindex zwischen 90 und 100** nach erfolgtem Ausgleich werden ab dem zweiten Jahr gekürzt. Es erfolgt ein **Abzug vom Ausgleichsbetrag** von 2 %, der in jedem folgenden Jahr um weitere 2 % erhöht wird, sofern ein Kanton wieder einen Ressourcenindex zwischen 90 und 100 erreicht.

Fällt ein betroffener Kanton wieder unter einen Ressourcenindex von 90 zurück, findet kein Abzug mehr statt. Ausserdem sollen die Kürzungen so begrenzt werden, dass kein betroffener Kanton unter einen Ressourcenindex von 90 fällt.

Steigt ein betroffener Kanton vorübergehend über einen Ressourcenindex von 100 und fällt er später wieder unter diese Limite, wird die Kürzung ab dem letzten Stand weiter kumuliert.

Die von den Auszahlungen abgezogenen Beträge werden anteilmässig den Einzahlungen des Bundes und der ressourcenstarken Kantone gutgeschrieben.

Kantone mit einem Ressourcenpotenzial, das nahe beim schweizerischen Durchschnitt liegt, sollen sich nicht mehr voll auf Ausgleichszahlungen verlassen können und möglichst aus eigener Initiative ihre Leistungsfähigkeit verbessern. Um diesen Anreiz zu erzielen, werden die Ausgleichsbeiträge stufenweise gekürzt, wenn sie wiederholt einen Ressourcenindex zwischen 90 und 100 nach erfolgtem Ressourcenausgleich erreichen.

Diese Kürzung der Ausgleichsbeiträge, die massvoll beginnt und über die Jahre zunehmen kann, stellt eine Alternative zu einer neutralen Zone dar, die abgelehnt wird. Eine neutrale Zone zwischen einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 würde bedeuten, dass Kantone keine Mittel aus dem Ressourcenausgleich mehr erhalten, aber auch keine Einzahlungen leisten. Die empfohlene Kürzung hat ge-

genüber einer neutralen Zone den Vorteil, dass sich die betroffenen Kantone darauf einstellen können, dass die Ausgleichsbeiträge abnehmen.

Wäre für Kantone mit einem Ressourcenindex zwischen 90 und 100 bereits seit 2008 ein jährlicher Abzug nach der Empfehlung 5 wirksam gewesen, hätten folgende Kantone 2016 mit einem Abzug vom Ausgleichsbetrag rechnen müssen: Obwalden -4 %, Basel-Landschaft -4 %, Appenzell A.Rh. -4 %, Schaffhausen -10 %, Tessin -12 %, Aargau -16 % und Neuenburg -16 %.

Empfehlung 6:

Dem Bund ist zu beantragen, seine allfällige Entlastung im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zugunsten eines verstärkten Lastenausgleichs zu verwenden. Frei werdende Mittel sind vorzugsweise für den **soziodemografischen Lastenausgleich** einzusetzen. Die Dotation für den geografisch-topografischen Lastenausgleich sollte aufrechterhalten und wie bisher der Teuerung angepasst werden.

Wird den Empfehlungen 1-3 gefolgt, richten sich künftig die Einzahlungen des Bundes auf den Ausgleichsbedarf der ressourcenschwachen Kantone aus. Sie sind nicht mehr an die Entwicklung des Ressourcenpotenzials aller Kantone geknüpft. Damit fällt eine automatische und dynamische Anpassung der Einzahlungen des Bundes in den Ressourcenausgleich weg, wie sie von 2008 bis heute zu beobachten war.

Wird der Bund dadurch entlastet, sollte er sich bereitfinden, die frei werdenden Mittel für den Lastenausgleich einzusetzen. Im Sinne der Stellungnahme der KdK vom 20. Juni 2014 zum 2. NFA-Wirksamkeitsbericht sollte damit der soziodemografische Lastenausgleich verstärkt werden. Der geografisch-topografische Lastenausgleich bleibt wie bisher ohne Einschränkung garantiert.

Empfehlung 7:

In der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht ist zu prüfen, wie vor dem Übergang zur Unternehmenssteuerreform III das **Gewicht der juristischen Personen** bei der Berechnung der Ressourcenstärke reduziert werden kann.

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III ist es unbestritten, dass die Unternehmensgewinne im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefer zu gewichten sind. Die Unternehmensgewinne können bereits heute steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden als die Einkommen. Bis aber die tieferen Gewichtung tatsächlich zum Tragen kommt, dauert es bis 2023-2025. Deshalb erscheint es angezeigt, schon für die Vierjahresperiode 2020-2025 des Ressourcenausgleichs ein tieferes Gewicht der juristischen Personen bei der Berechnung der Ressourcenpotenziale zu prüfen und eine adäquate Lösung zu suchen.

Empfehlung 8:

Bund und Kantone sollten gemeinsam überlegen, ein paritätisch besetztes **politisches Steuerungsorgan auf Regierungsebene** einzurichten, das periodisch die Entwicklung von Ressourcen- und Lastenausgleich beurteilt und erforderliche Änderungen vorbereitet.

Während der Aufbau- und Projektphase der NFA bestand ein politisches Steuerungsorgan, das durch Vertreter des Bundesrates und der Kantonsregierungen paritätisch besetzt war. Es hat sich bewährt und war massgebend für den Projekterfolg. Die Erfahrungen mit dem Ressourcen- und Lastenausgleich zeigen, dass es ratsam ist, die Entwicklung des Finanzausgleichs nicht nur auf technischer Ebene zu begleiten, sondern auch politisch zu beurteilen. Jedes System des Finanzausgleichs ist verschiedenen Einflüssen ausgesetzt, so beispielsweise den Konjunkturzyklen oder Änderungen des Steuerrechts wie zur Zeit der Unternehmenssteuerreform III. Werden die vorstehenden Empfehlungen umgesetzt, gilt es die Gesetzgebung und den Vollzug neu zu regeln. Das politische Steuerungsorgan könnte schliesslich auch der Fachgruppe Wirksamkeitsbericht Fragen zur Prüfung unterbreiten oder Aufträge erteilen.

5. Finanzielle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Auf der Grundlage der Ressourcenpotenziale im Jahr 2016 kann berechnet werden, wie sich die vorstehenden Empfehlungen im Sinne einer Momentaufnahme auswirken. Die zur Verfügung stehende **Ausgleichssumme wird um insgesamt 380 Mio. Franken reduziert**. Um diesen Betrag werden die Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone antilmässig gekürzt (Anhang 1 zu diesem Bericht). Die ressourcenstarken Kantone werden um 175 Mio. Franken entlastet (Anhang 2 zu diesem Bericht). Der Bund hat 205 Mio. Franken weniger in den Ressourcenausgleich einzuzahlen. Sein Anteil wird dabei mit 150 % des horizontalen Ressourcenausgleichs berechnet. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Ein- und Auszahlungen nach oben oder nach unten bewegen, wenn die Disparitäten zwischen den Kantonen zu- oder abnehmen (Anhang 3 zu diesem Bericht). In die reduzierte Ausgleichssumme sind auch die Abzüge jener Kantone eingegangen, die die Kriterien von Empfehlung 5 erfüllen, unter der Annahme, dass diese im Vorjahr erstmals angewendet wurden. Sie betragen insgesamt 5.6 Mio. Franken (Anhang 1 zu diesem Bericht).

Die vorstehenden Berechnungen basieren auf einer **Mindestausstattung** des ressourcenschwächsten Kantons von 86 % des schweizerischen Durchschnitts gemäss Empfehlung 2. Wird dieser fixe Wert auf 87 % angehoben oder auf 85 % gesenkt, lässt sich schätzen, dass die Gesamtdotation des Ressourcenausgleichs um rund +/- 250 Mio. Franken verändert wird. Um das 2016 massgebende Ausgleichsvolumen zu halten, müsste die Mindestausstattung auf etwas über 87 % erhöht werden.

6. Standortbestimmung

Der Auftrag der KdK an die politische Arbeitsgruppe geht von der Absicht aus, möglichst **alle Kantone geschlossen für eine Optimierung des Finanzausgleichs zu gewinnen**, die dem Bund vorgeschlagen werden kann. Die Arbeit in der politischen Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass dieses Ziel nur zu erreichen ist, wenn sich die ressourcenstarken und die ressourcenschwachen Kantone aufeinander zu bewegen. Deshalb unterbreitet die politische Arbeitsgruppe eine kohärente Lösung, die auf einen **Ausgleich** ausgerichtet ist und gleichzeitig die **verfassungsmässigen Vorgaben** respektiert: Allen Kantonen werden „minimale finanzielle Ressourcen gewährleistet“ und die „Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen werden verringert“ (Art. 135 Bundesverfassung). Die präsentierte Lösung ist **als Ganzes zu würdigen**, weil alle Empfehlungen eng miteinander verbunden sind und voneinander getrennt kaum mit Erfolg verfochten werden können.

Eine gemeinsame Haltung zur Optimierung des Finanzausgleichs stärkt den Föderalismus und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Sie bestätigt das **politische Grundverständnis**, das den bundesstaatlichen Finanzausgleich prägt, nämlich:

- die **Solidarität** zwischen Bund und Kantonen. Der Bund und die ressourcenstarken Kantone tragen dazu bei, dass die ressourcenschwachen Kantone über eine finanzielle Mindestausstattung verfügen und die finanziellen Disparitäten verringert werden. Die ressourcenschwachen Kantone wiederum respektieren das Bemühen der ressourcenstarken Kantone, ihre Ressourcenkraft zu erhalten und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern;
- die **Finanzautonomie** der Kantone und ihren Anspruch, frei über ihre finanziellen Mittel zu verfügen, auch über die Beiträge aus dem Finanzausgleich;
- den Bund und die Kantone in ihren je **eigenständigen Rollen** innerhalb des Bundesstaates zu stärken.

Bern, 3. März 2016

Die Mitglieder der politischen Arbeitsgruppe:

- a. Regierungsrat Franz Marty, Präsident
Conseiller d'Etat Serge Dal Busco (GE)
Regierungsrat Martin Gehrer (SG)
Regierungsrat Peter Hegglin (ZG)
Regierungsräatin Babara Janom Steiner (GR)
Regierungspräsident Ernst Stocker (ZH)
Conseiller d'Etat Maurice Tornay (VS)

Anhänge:

- 1: Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone
- 2: Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone
- 3: Reaktion auf die Entwicklung der Disparitäten

Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone
Vergleich zwischen Ist und Empfehlungen 1-5 (Ressourcenindex 86) in Franken

Kantone	Index 2016	Empfehlungen 1-5, Ressourcenindex 86			Betrag Ist 2016	Differenz
		Betrag	Abzug 2 %	Total		
Zürich	120,6	0	0	0	0	0
Bern	74,2	1'083'224'289	0	1'083'224'289	1'185'982'686	-102'758'398
Luzern	83,5	201'214'261	0	201'214'261	229'760'318	-28'546'057
Uri	64,1	66'323'340	0	66'323'340	70'408'550	-4'085'211
Schwyz	170,6	0	0	0	0	0
Obwalden	91,7	6'123'720	-122'474	6'001'246	7'462'919	-1'461'674
Nidwalden	143,9	0	0	0	0	0
Glarus	70,5	53'446'518	0	53'446'518	57'787'188	-4'340'671
Zug	263,5	0	0	0	0	0
Freiburg	76,6	263'784'631	0	263'784'631	291'562'788	-27'778'158
Solothurn	76,9	233'865'924	0	233'865'924	258'784'896	-24'918'973
Basel-Stadt	143,5	0	0	0	0	0
Basel-Landschaft*	97,6	5'969'804	0	5'969'804	8'193'492	-2'223'688
Schaffhausen*	98,3	965'881	0	965'881	1'368'432	-402'551
Appenzell A.Rh.	85,5	22'733'354	-454'667	22'278'687	26'275'763	-3'997'076
Appenzell I.Rh.*	84,5	7'489'083	0	7'489'083	8'604'132	-1'115'049
St. Gallen	79,7	356'082'702	0	356'082'702	398'843'770	-42'761'068
Graubünden	83,0	109'930'241	0	109'930'241	125'215'742	-15'285'501
Aargau	87,7	199'285'388	-3'985'708	195'299'680	234'080'910	-38'781'230
Thurgau	78,6	202'264'575	0	202'264'575	225'436'827	-23'172'253
Tessin	96,2	16'262'264	-325'245	15'937'019	21'319'821	-5'382'802
Waadt	103,9	0	0	0	0	0
Wallis	67,8	501'001'328	0	501'001'328	537'293'186	-36'291'859
Neuenburg	90,5	36'870'416	-737'408	36'133'007	44'370'096	-8'237'088
Genf	143,3	0	0	0	0	0
Jura	64,0	132'157'341	0	132'157'341	140'239'130	-8'081'789
Total	100,0	3'498'995'058	-5'625'503	3'493'369'555	3'872'990'649	-379'621'093

Berechnungsbasis: Ressourcenindex und massgebende Wohnbevölkerung 2016

* Für Kantone, die erstmals nach Ressourcenausgleich zwischen 90 und 100 Indexpunkten liegen, wird der Abzug nicht angewendet. (vgl. Empfehlung 5)

Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone
Vergleich zwischen Ist und Empfehlungen 1-5 (Ressourcenindex 86) in Franken

Kantone	Index 2016	Empfehlungen 1-5, Ressourcenindex 86			Betrag Ist 2016	Differenz
		Betrag	Rückverteilung Abzug 2 %	Total		
Zürich	120,6	442'383'511	-711'241	441'672'270	496'973'540	-55'301'270
Bern	74,2	0	0	0	0	0
Luzern	83,5	0	0	0	0	0
Uri	64,1	0	0	0	0	0
Schwyz	170,6	160'824'797	-258'566	160'566'231	180'670'541	-20'104'310
Obwalden	91,7	0	0	0	0	0
Nidwalden	143,9	27'796'537	-44'690	27'751'847	31'226'624	-3'474'776
Glarus	70,5	0	0	0	0	0
Zug	263,5	288'977'942	-464'604	288'513'339	324'637'757	-36'124'418
Freiburg	76,6	0	0	0	0	0
Solothurn	76,9	0	0	0	0	0
Basel-Stadt	143,5	127'679'614	-205'277	127'474'337	143'435'250	-15'960'913
Basel-Landschaft	97,6	0	0	0	0	0
Schaffhausen	98,3	0	0	0	0	0
Appenzell A.Rh.	85,5	0	0	0	0	0
Appenzell I.Rh.	84,5	0	0	0	0	0
St. Gallen	79,7	0	0	0	0	0
Graubünden	83,0	0	0	0	0	0
Aargau	87,7	0	0	0	0	0
Thurgau	78,6	0	0	0	0	0
Tessin	96,2	0	0	0	0	0
Waadt	103,9	43'512'347	-69'957	43'442'390	48'881'761	-5'439'371
Wallis	67,8	0	0	0	0	0
Neuenburg	90,5	0	0	0	0	0
Genf	143,3	308'423'275	-495'867	307'927'408	346'482'640	-38'555'231
Jura	64,0	0	0	0	0	0
Total	100,0	1'399'598'023	-2'250'201	1'397'347'822	1'572'308'112	-174'960'290

Berechnungsbasis: Ressourcenindex und massgebende Wohnbevölkerung 2016

Reaktion auf die Entwicklung der Disparitäten

Dotation des Ressourcenausgleichs nach den Empfehlungen 1-5 (Ressourcenindex 86)

Szenario	Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenstarken Kantone	Entwicklung des Ressourcenpotenzials der ressourcenschwachen Kantone	Disparitäten zwischen den ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantonen	Veränderung der Einzahlung des Bundes in Franken	Veränderung der Einzahlungen der ressourcenstarken Kantone in Franken	Veränderung der Auszahlungen an die ressourcenschwachen Kantone in Franken
1	 + 5 %	 + 5 %	bleiben gleich	0	0	0
2	 - 5 %	 - 5 %	bleiben gleich	0	0	0
3	 +5 %	 -5 %	nehmen stark zu	+761'954'438	+507'969'626	+1'269'924'064
4	 -5 %	 + 5 %	nehmen stark ab	-642'684'502	-428'456'334	-1'071'140'836
5	 +5 %	 0	nehmen mässig zu	+358'080'883	+238'720'589	+596'801'472
6	 -5 %	 0	nehmen mässig ab	-346'241'734	-230'827'823	-577'069'557
7	 0	 +5 %	nehmen mässig ab	-330'167'093	-220'111'395	-550'278'488
8	 0	 -5 %	nehmen mässig zu	+377'072'572	+251'381'714	+628'454'286

Berechnungsbasis 2016, Einzahlungen nach Anhang 2